

Förderrichtlinie des Fritz Bauer Instituts
zur Vergabe von (Drittmittel-) und Forschungsstipendien vom
23. Juli 2021

Präambel

Das Fritz Bauer Institut ist eine unabhängige, zeitgeschichtlich ausgerichtete und interdisziplinär orientierte Forschungs- und Bildungseinrichtung. Es ist sowohl operativ als auch fördernd tätig. Im operativen Bereich untersucht und dokumentiert das Institut die Geschichte der nationalsozialistischen Massenverbrechen – insbesondere des Holocaust – und deren Wirkung bis in die Gegenwart. Als fördernde Stiftung unterstützt das Fritz Bauer Institut im Sinne des Stiftungszwecks die wissenschaftliche, pädagogische und künstlerische Auseinandersetzung mit der Geschichte und Wirkung des Holocaust. Gefördert werden Doktorandinnen und Doktoranden im Fach Geschichte, die zu einschlägigen Themen arbeiten, sowie promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich zu einschlägigen Themen weiterqualifizieren, durch die Vergabe von Promotions- und PostDoc-Stipendien. Gefördert werden außerdem besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die Einzelprojekte auf dem Gebiet der Forschung zu nationalsozialistischen Massenverbrechen, insbesondere auf dem Gebiet der Holocaust-Forschung, durchführen, durch die Vergabe von Stipendien für Einzelprojekte. Stipendien werden vergeben, wenn dem Fritz Bauer Institut Drittmittel spezifisch für die Vergabe dafür zugewendet werden oder dem Fritz Bauer Institut freie Drittmittel ohne konkrete Zweckbindung dafür zur Verfügung stehen. Die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers sind bei der Stipendienvergabe zu beachten, soweit dies im Rahmen dieser Förderrichtlinie möglich ist. Bei der Vergabe des in der Stiftungsverfassung verankerten Jürg-Breuninger-Stipendiums oder einem Stipendium aus freien Drittmitteln gelten die Förderrichtlinien des Fritz Bauer Instituts.

§ 1 Das Stipendium

Das Stipendium wird unterschieden in:

1. *Promotionsstipendium*: dient der finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zur Erlangung des Doktorgrades am Lehrstuhl zur Geschichte und Wirkung des Holocaust an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
2. *Postdoc-Stipendium*: dient der finanziellen Unterstützung zur Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion, also zur Vorbereitung eines Projektantrags und/oder zur Weiterqualifikation (Habilitation, zweites Buch).
3. *Stipendium für Einzelprojekte*: dient der finanziellen Unterstützung von förderungswürdigen Einzelprojekten auf dem Gebiet der Forschung zu nationalsozialistischen Massenverbrechen, insbesondere auf dem Gebiet der Holocaust-Forschung.

Das Stipendium begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von §14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 2 Vergabe eines Stipendiums

Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen schriftlichen Antrag (Anlage 1) voraus und richtet sich an:

1. besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und/oder Abschluss der Promotion am Lehrstuhl zur Geschichte und Wirkung des Holocaust an der Goethe-Universität Frankfurt am Main;
2. besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach Abschluss der Promotion;

3. besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur Durchführung von förderungswürdigen Einzelprojekten.

Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass die Bewerberin / der Bewerber keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als dem steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a I Satz 2 EStG erzielt.

Das Stipendium wird grundsätzlich nur vergeben, wenn die Bewerberin / der Bewerber kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält. Eine Aufstockung eines bestehenden Stipendiums ist auf Antrag bis zu den unter § 3 genannten Fördersätzen möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Vergabe von Stipendien erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien mit entsprechender Gewichtung:

1. Sehr gute Leistungen im Studium. In die Bewertung fließen ein:
 - *Promotionsstipendium*: Originalität, Relevanz, Innovationskraft der gewählten Thematik, Note des Studienabschlusses (Master / Magister / Staatsexamen) (max. zwei Jahre zurückliegend);
 - *Postdoc-Stipendium*: Originalität, Relevanz, Innovationskraft der gewählten Thematik und Note der Promotion;
 - *Stipendium für Einzelprojekte*: Originalität, Relevanz, Innovationskraft des geplanten Vorhabens, Note des Studienabschlusses sowie weiterer Qualifikationen, insbesondere einer Promotion.
2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen, Ehrungen oder Preise mit Relevanz zum Studienfach (max. zwei Jahre zurückliegend)
3. Gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement (max. zwei Jahre zurückliegend) wie z.B.:
 - ehrenamtliche Tätigkeiten
 - besonderes soziales Engagement
 - besonderes Engagement in thematisch einschlägigen Gedenkstätten oder Museen
 - Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen der Hochschule

Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet die Direktorin / der Direktor des Fritz Bauer Instituts. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch der Bewerberin / des Bewerbers auf finanzielle Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Das Fritz Bauer Institut entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel. Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Verwaltung des Fritz Bauer Instituts.

§ 3 Förderhöhe des Stipendiums

Die Höhe des Promotionsstipendiums und des Postdoc-Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag beschränkt.

Für das Stipendium gelten die folgenden monatlichen Fördersätze:

1. Für ein Promotionsstipendium: maximal 1.450,00 Euro
2. Für ein Postdoc-Stipendium: maximal 1.900,00 Euro
(zzgl. fakultativ:
 - eines Familienzuschlages von 155,00 Euro monatlich, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht. Als Kinder gelten die in § 32 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung bezeichneten Kinder. Erhält der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder sonstige Lebenspartner der Stipendiatin / des Stipendiaten ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Weiterhin kann für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155,00 Euro für das erste und erhöht sich um jeweils 50,00 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder sonstigen Lebenspartnern der

Stipendiatin / des Stipendiaten können im Rahmen der Kinderzulage berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt der Stipendiatin / des Stipendiaten leben;

- Erstattungen von tatsächlichen Sach- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation anfallen, jedoch höchstens in Höhe von 2.000,00 Euro jährlich;
- eines einmaligen Zuschusses zur Publikation in Höhe von 60 % der tatsächlichen Publikationskosten, jedoch höchstens in Höhe von 5.000,00 Euro.)

Die Höhe des Stipendiums für Einzelprojekte ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe erforderlichen Betrag beschränkt. Für das Stipendium für Einzelprojekte wird höchstens eine Förderung in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro geleistet.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

§ 4 Förderdauer des Stipendiums

Die Förderdauer des Promotionsstipendiums und des Postdoc-Stipendiums richtet sich nach dem vereinbarten Ziel, für das es gewährt wird, sie beträgt zwischen drei und maximal 36 Monaten (evtl. in Ausnahmefällen weitere 12 Monate, z.B. für Antragstellende mit Kind).

Das Stipendium beginnt frühestens mit Erlass des Bewilligungsbescheids und endet spätestens mit der vereinbarten Förderdauer bzw. mit dem vereinbarten Abschlussziel.

Das Stipendium für Einzelprojekte wird einmalig oder in zwei Tranchen ausgezahlt; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid.

§ 5 Fördervereinbarung

Mit der Stipendiatin / dem Stipendiaten wird eine Fördervereinbarung im Wesentlichen mit dem Inhalt der in Anlage 2 dieser Förderrichtlinien enthaltenen Mustervereinbarung geschlossen, in der u.a. auch die Pflichten der Stipendiatin / des Stipendiaten sowie die Modalitäten für Rückforderung und Widerruf des Stipendiums geregelt werden.

§ 6 Rückforderungen und Widerruf

Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn

- a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- b) dem Fritz Bauer Institut von seinen Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden;
- c) die Stipendiatin / der Stipendiat die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt oder seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt;
- d) Berichtspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- e) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
- f) die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind;
- g) die Stipendiatin / der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält;
- h) die Freigrenze übersteigende Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen;

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung der Direktorin / des Direktors des Fritz Bauer Instituts in Kraft.

Frankfurt am Main, 23. Juli 2021



(Prof. Dr. Sybille Steinbacher)

Direktorin des Fritz Bauer Instituts

Anlage 1,

Antrag und einzureichende Unterlagen

Anträge können ganzjährig schriftlich per Post (nicht per Mail) mit den nachfolgend aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Direktorin / den Direktor des Fritz Bauer Instituts eingereicht werden:

- Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben (max. zwei Seiten)
- Zeugnisse (in Kopie)
- Publikationsverzeichnis
- Projektskizze (max. zehn Seiten)
- ggf. veröffentlichte Dissertation
- Zeit- und Budgetplan
- Erklärung, dass der Antrag oder ein ähnlicher Antrag keiner anderen Fördereinrichtung vorliegt oder vorgelegen hat.

Anlage 2,

Muster-Fördervereinbarung

**Fördervereinbarung
(Stipendium)**

zwischen

der Stiftung „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Institut“ genannt -

vertreten durch dessen Direktorin, Frau Prof. Dr. Sybille Steinbacher
und

- im Folgenden „Stipendiat/in“ genannt -

§ 1 Grundlage der Förderung

Das Fritz Bauer Institut ist eine unabhängige, zeitgeschichtlich ausgerichtete und interdisziplinär orientierte Forschungs- und Bildungseinrichtung. Es untersucht und dokumentiert die Geschichte der nationalsozialistischen Massenverbrechen – insbesondere des Holocaust – und deren Wirkung bis in die Gegenwart.

Der Stiftungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Förderung wissenschaftlicher Aus- und Fortbildung, insbesondere durch die Vergabe von Promotions-, PostDoc-, Einzelprojekt- und anderen (Drittmittel-) Forschungsstipendien. Grundlage für die Förderung ist die Förderrichtlinie des Fritz Bauer Instituts zur Vergabe von (Drittmittel-) und Forschungsstipendien vom [tt.mm.jjjj].

§ 2 Gegenstand der Fördervereinbarung

Das Institut gewährt der Stipendiatin/dem Stipendiaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Stipendium, das der Stipendiatin/dem Stipendiaten die Forschung zum Thema TITEL ermöglichen soll („Förderziel“). Die Annahme eines Stipendiums begründet kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis zwischen der Stipendiatin/dem Stipendiaten und dem Institut.

§ 3 Umfang der Förderung

[Promotionsstipendium: Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält auf der Grundlage ihrer/seiner Antragsunterlagen von dem Institut für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs einen monatlichen Betrag in Höhe von FÖRDERSUMME Euro.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus durch Überweisung auf ein von der Stipendiatin/dem Stipendiaten anzugebendes Bankkonto. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aber frühestens, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.]

[Postdoc-Stipendium: Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält auf der Grundlage ihrer/seiner Antragsunterlagen von dem Institut für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die

Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs einen monatlichen Betrag in Höhe von FÖRDERSUMME Euro.

[Sofern zusätzliche Leistungen im Rahmen des Postdoc-Stipendiums gewährt werden sollen, bitte aufnehmen: Zusätzlich erhält die Stipendiatin/der Stipendiat für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs

- einen Familienzuschlag von 155,00 Euro monatlich, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht. Als Kinder gelten die in § 32 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung bezeichneten Kinder. Erhält der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder sonstige Lebenspartner der Stipendiatin/des Stipendiaten ein Stipendium vom Institut oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Weiterhin kann für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155,00 Euro für das erste und erhöht sich um jeweils 50,00 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder sonstigen Lebenspartnern der Stipendiatin/des Stipendiaten können im Rahmen der Kinderzulage berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt der Stipendiatin/des Stipendiaten leben;
- Erstattungen von tatsächlichen Sach- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation anfallen, jedoch höchstens in Höhe von 2.000,00 Euro jährlich;
- einen einmaligen Zuschuss zur Publikation in Höhe von 60 % der tatsächlichen Publikationskosten, jedoch höchstens in Höhe von 5.000,00 Euro.]

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus durch Überweisung auf ein von der Stipendiatin/dem Stipendiaten anzugebendes Bankkonto. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aber frühestens, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.]

[Stipendium für Einzelprojekte: Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält auf der Grundlage ihrer/seiner Antragsunterlagen von dem Institut für die Erfüllung der Forschungsaufgabe eine Zahlung in Höhe von FÖRDERSUMME Euro.

Die Zahlung erfolgt [einmalig in Höhe von/in [2] Raten zu jeweils] BETRAG DER EINMALZAHLUNG/DER RATE Euro durch Überweisung auf ein von der Stipendiatin/dem Stipendiaten anzugebendes Konto. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aber frühestens, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.]

§ 4 Zeitraum der Förderung

[Promotions- oder Postdoc-Stipendium: Die Förderung wird für einen Zeitraum von [3-36] Monaten gewährt. Die Förderung beginnt zum [TT. Monat 20JJ].]

[Stipendium für Einzelprojekte: Die Förderung erfolgt durch [einmalige Zahlung / Ratenzahlungen]. Die Zahlung[en] erfolgen planmäßig am [TT. Monat 20JJ] [bei Ratenzahlung: und am [TT. Monat 20JJ].]

§ 5 Pflichten der/des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat dazu, sich ernsthaft, zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderziels zu bemühen, wobei die Stipendiatin/der Stipendiat bei der Bearbeitung des Themas frei ist und kein bestimmtes Ergebnis abzuliefern hat. Etwaige Hinderungsgründe sind unverzüglich der Direktorin des Instituts mitzuteilen.

Es besteht zudem die Pflicht

- zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis;
- zum regelmäßigen Bericht über den Stand seiner Forschung zum Förderziel gegenüber der Direktorin des Instituts und zur Vorlage eines Abschlussberichts;
- zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Ordnung für Promotionsstudien der Goethe-Universität bzw. der Habilitationsordnung der Goethe-Universität oder anderer Universitäten ergeben, soweit diese für die Stipendiatin / den Stipendiaten gelten.
- in allen Veröffentlichungen und Anträgen auf die Förderung hinzuweisen und anzuführen, dass das Projekt/die Forschungen durch „Name der Drittmittelgeberin/des

Drittmittelgebers“ ermöglicht wurde/n und aus den Mitteln des „Name der Drittmittelprojekts/fonds“ am Fritz Bauer Institut (Frankfurt am Main) finanziert wurde.

[Falls ein Familienzuschlag und eine Kinderzulage gewährt wird: Die Stipendiatin / der Stipendiat ist verpflichtet, das Institut bei einer Veränderung der familiären Verhältnisse, die für die Gewährung des Familienzuschlags und der Kinderzulage nach § 3 der Förderrichtlinie vom [tt.mm.jjjj] von Relevanz ist, zu informieren, sodass eine Anpassung der Förderhöhe erfolgen kann.]

Ferner verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, alle ihr/ihm während ihres/seines Aufenthaltes am Fritz Bauer Institut bekanntwerdenden innerbetrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Klarstellung: Zu einer im Zusammenhang mit dem Stipendium stehenden bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht verpflichtet.

§ 6 Widerruf der Förderung, Rückerstattung überzahlter Beiträge

Die Fördervereinbarung kann seitens des Instituts widerrufen werden,

- wenn die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht;
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält;
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht ernsthaft, zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderziels bemüht;
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens grob gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat;
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.
- [Hier ggfs. noch weitere Gründe aus Richtlinien übernehmen.]

Im Falle des Widerrufs der Förderung werden alle Zahlungen mit Wirkung auf den im Widerruf genannten Zeitpunkt eingestellt.

Die Stipendiatin/Der Stipendiat ist verpflichtet, Überzahlungen des Stipendiums unverzüglich zurückzuerstatten. Die Stipendiatin/Der Stipendiat ist insbesondere verpflichtet, im Falle des Widerrufs oder bei Beendigung der Förderung aus anderen Gründen alle über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an sie/ihn gezahlten Beträge an das Institut zurückzuerstatten.

Gegen einen Anspruch des Fritz Bauer Instituts auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Hinweise

Für Kranken- und Sozialversicherung sowie für die korrekte steuerliche Behandlung der Zahlung und eine ggfs. erforderliche Versteuerung ist der Stipendiat/die Stipendiatin selbst verantwortlich. Empfohlen wird Stipendiatinnen und Stipendiaten, auf eigene Kosten eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und sich wegen der steuerlichen Behandlung der Zahlung, insbesondere für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung § 3 Nr. 44 EStG auf die Zahlung, mit dem für sie/ihn zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Frankfurt am Main, DATUM

(Prof. Dr. Sybille Steinbacher)
Direktorin des Fritz Bauer Instituts

(Stipendiat/in)